

Bedingungen für das s Prämien Sparen / Karte

Fassung Jänner 2022

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. s Prämien Sparen

1.1.1. Eine Kreditinanspruchnahme auf dem Konto und Überweisungen vom Konto sind nicht gestattet. Überweisungen die über das Internetbanking des kontoführenden Kreditinstituts beauftragt werden und zu Gunsten von Konten desselben Kunden, die im Internetbanking ansprechbar sind, sind erst nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto Basis möglich.

Eine Durchführung von Daueraufträgen und Dauereinzügen zu Lasten des Kontos ist unzulässig.

1.2. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber erhält.

1.3. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.4. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Dem Karteninhaber wird nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte zugestellt/übergeben.

1.6. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.6.1 Indoor-Automaten

1.6.1.1. Indoor-Selbstbedienungsautomaten/Auszahlung

Die Behebung von Geldbeträgen zu Lasten des s Prämien Sparen-Kontos durch Benutzung von Indoor-Selbstbedienungsautomaten der Erste Bank sowie aller Sparkassen der Sparkassengruppe in Österreich ist erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto Basis möglich. Eine Behebung ist dann während der Öffnungszeiten der jeweiligen Filialen bzw. der Filialfoyers möglich.

1.6.1.2. Indoor-Selbstbedienungsautomaten/Einzahlung

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Indoor-Selbstbedienungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen. Überträge zu Lasten des Kontos sind erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto Basis und dann nur auf jene Konten möglich, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind.

1.6.2. Bargeldbehebung an der Kassa

Gegen Vorlage der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den Kassen des kontoführenden Kreditinstitutes Geld bar beheben.

1.6.3. Kontoauszugsdruck in Selbstbedienung

Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des s Prämien Sparen-Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

1.7. Entgelte und Verzinsung

1.7.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

1.7.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmen in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleichermaßen gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

1.7.1.2. Über 1.7.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

1.7.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste

1.7.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.7.2.2. Auf dem in 1.7.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 ("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

1.7.2.3. Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach 1.7.2.1. und 1.7.2.2.

1.7.3. Verzinsung

1.7.3.1. Der angegebene, vereinbarte Zinssatz wird, bei Einhaltung der vereinbarten Laufzeit für die volle Laufzeit garantiert (Fixzinssatz).

1.7.3.2. Verzinsung bei vorzeitiger Behebung wegen Nichterfüllung:
Grundsätzlich sollte das eingezahlte Kapital bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit am s Prämien Sparen-Konto belassen werden. Bei vorzeitiger Behebung wird das Konto ab dem Tag der Behebung in ein s Komfort Sparen-Konto Basis umgewandelt.

1.7.3.2. Für die Verzinsung des gesamten Guthabens des s Prämien Sparen-Kontos werden vom Kreditinstitut Vorschusszinsen in der Höhe von 1 Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.

1.7.4. Laufzeit und Produktauslauf

1.7.4.1. Einlagen auf s Prämien Sparen-Konten werden nach Ende der vereinbarten Laufzeit mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden und im Aushang ersichtlichen Zinssatz für das Produkt s Komfort Sparen Basis verzinst.

1.7.4.2. Das Auslaufdatum des s Prämien Sparen-Kontos wird bei der Eröffnung vereinbart und ergibt sich wie folgt:

Auslauftag = Laufzeitbeginn + vereinbarte Laufzeit - 1 Kalendertag

1.8. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

1.9. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.9.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.

1.9.2. Austausch der Bezugskarte

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Erhalt einer neuen Bezugskarte, die Entwertung der alten Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

1.9.3. Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bei Kündigung des Kartenvertrages durch das Kreditinstitut werden keine Vorschusszinsen für Auszahlungen vor Ende der Bindungsfrist verrechnet.

1.10. Änderung der Bedingungen

1.10.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlicht und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein

Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.10.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.10.3. Die Punkte 1.10.1. und 1.10.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

2. Bestimmungen für die Bezugskarte

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte einen persönlichen Code. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Indoor-Selbstbedienungsautomaten behoben werden kann.

2.2.2. Limitsänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.2.3. Limits bei an Indoor-Selbstbedienungsautomaten erteilten Übertragsaufträgen

Bei Indoor-Selbstbedienungsautomaten können Überweisungsaufträge erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen Basis erteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt können vom Karteninhaber bei Indoor-Selbstbedienungsautomaten Überträge von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene Konten, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind, in der Höhe des gesamten, auf dem/n Konto/en befindlichen Guthabens durchgeführt werden.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben/verfügbarer Betrag) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der Bezugskarte aufzubewahren. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert und nicht mit der Bezugskarte gemeinsam verwahrt werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarte kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon

Kenntnis erlangt, dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. Dies kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperrhotline unter +43(0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes, persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten oder über das Internetbanking erfolgen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Sperre, Limitsenkung

2.6.1. Eine Benachrichtigung auf Grund Verlust/Diebstahl zieht die Sperre (bis auf weiteres) der Bezugskarte nach sich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen.

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines ausdrücklichen Antrages des Kontoinhabers erstellt.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftages wirksam.

2.6.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, in folgenden Fällen zu sperren wenn:

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
- b) der aus objektiven Umständen abgeleitete Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht; oder
- c) im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.